

Gemeinde Saldenburg

Landkreis Freyung-Grafenau Mitglied im Verein Ilzer Land e.V.



ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 01. SITZUNG DES GEMEINDERATES 2021

Sitzungsdatum: Donnerstag, 04.02.2021
Beginn: 18:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses in Saldenburg

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

König, Max

Mitglieder des Gemeinderates

Braml, Marco
Ebner, Heidi
Englmaier, Gerhard
Groß, Reinhard
Hansl, Daniela
Hundsrucker, Stefan, Dr. phil.
Klessinger, Markus
Klessinger, Martin
König, Oliver
Nirschl, Rosemarie
Weber, Alois
Wirket, Alois

Schriftführer

Hartl, Josef

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung
2. Ehrungen für besondere schulische bzw. berufliche Leistungen
3. Antrag auf Baugenehmigung; 01/2021 - Abriss der bestehenden Garage, Anbau mit Carport an das bestehende Wohnhaus, Einbau einer Schleppdachgaube in Entschenreuth
4. Antrag auf Baugenehmigung; 02/2021 - Neubau eines Turbinenhauses als Ersatzbau für das bestehende Turbinenhaus an der Wasserkraftanlage Dießensteinmühle
5. Antrag auf Baugenehmigung (Änderungsantrag zu einem genehmigten Verfahren); 03/2021 - Tektur zum Eingabeplan vom 28.03.2019 mit Zwischengeschoßvergrößerung (Abbruch eines Wohnhauses und Erweiterung des Autohauses in Hundsruck)
6. Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung; 04/2021 - Neubau einer Doppelgarage in Stadl
7. Antrag auf Baugenehmigung; 05/2021 - Umnutzung von bestehenden Forsthütten zu Schutzhütten für Waldkindergarten und Errichtung des Tipi-Zeltes in Hals
8. Antrag auf Baugenehmigung; 06/2021 - Umbau Wohnhaus Ebner mit Einliegerwohnung und Garage in Stadl
9. Antrag auf Baugenehmigung; 07/2021 - Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Senging
10. Erlass einer städtebaulichen Ergänzungssatzung im Bereich Haufang-Nord; A) Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Bürgerbeteiligung, B) Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
11. Erlass einer städtebaulichen Ergänzungssatzung im Bereich Haufang-Nord; Beschlussfassung über den Erlass der Ergänzungssatzung Haufang-Nord
12. Änderung der Benutzungsordnung für den Kindergarten Saldenburg; für das Kindergartenjahr 2021/2022
13. Informationen - öffentlich

Der Vorsitzende erster Bürgermeister König erklärte die anberaumte Sitzung um 18:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass zu der für heute anberaumten 01. Sitzung des Gemeinderates 2021 alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

ÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung

Sachverhalt:

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung hat der Gemeinderat die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung zu genehmigen, falls sie mit der Einladung verschickt wurde.

Die Einladung und die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wurden in das Ratsinformationssystem eingestellt. Somit ist über die Genehmigung abzustimmen.

Beschluss:

Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird vollinhaltlich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 2 Ehrungen für besondere schulische bzw. berufliche Leistungen

Sachverhalt:

Folgende Personen haben eine besondere schulische bzw. berufliche Leistung erbracht:

Frau **Carolin Zechmann**, wh. in Stadl, hat sich gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit integriertem Wahlfach (Wirtschaftspädagogik II) (2018) vom 31.08.2018 der Masterprüfung unterzogen und folgende Noten erhalten:

Endnote 1,91 (gut)

Masterarbeit Note: 1,00

Bürgermeister Max König gratulierte Frau Zechmann zu der ausgezeichneten Leistung und überreichte in Anerkennung und Würdigung die gemeindliche Ehrengabe.

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Antrag auf Baugenehmigung; 01/2021 - Abriss der bestehenden Garage, Anbau mit Carport an das bestehende Wohnhaus, Einbau einer Schleppdachgaube in Entschenreuth

Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung

01/2021

Abriss der bestehenden Garage, Anbau mit Carport an das bestehende Wohnhaus, Einbau einer Schleppdachgaube in Entschenreuth,

wurde gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 c der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Saldenburg vom ersten Bürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Ortsteil Entschenreuth) nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.

Das Vorhaben kann nach § 34 Abs. 1 BauBG zugelassen werden.

Die Erschließung ist wie folgt gesichert:

Die Zufahrt erfolgt über eine Gemeindestraße.

Das Baugrundstück ist bereits an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen.

Das Baugrundstück ist bereits an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage im Mischsystem angeschlossen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der städtebaulichen Ergänzungssatzung Entschenreuth Süd-Ost (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Von den Festsetzungen der Ergänzungssatzung Entschenreuth Süd-Ost werden gemäß § 31 Abs. 2 BauGB folgende Befreiungen beantragt:

Festsetzung: Baugrenze

Befreiung: Überschreitung der Baugrenze in westliche und östliche Richtung

Begründung: Damit eine vernünftige Wohnraumfläche im Dachgeschoß geschaffen werden kann, müssen die Baugrenzen in westliche bez. östliche Richtung überschritten werden. Das Wohngebäude verfügt über eine abgeschlossene Wohnung im Erdgeschoß sowie im Dachgeschoß. Die Dachgeschoßwohnung wird um 5 Räume erweitert, im unteren Bereich des Anbaus wird ein Carport integriert. Durch den Einbau einer Schleppdachgaube auf der südlichen Seite wird zusätzlich eine normale Raumhöhe geschaffen, da durch den jetzigen Zustand (Mansarde) diese nur bedingt vorhanden ist.

Über das Einvernehmen zu Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB entscheidet in vorliegendem Fall der Gemeinderat.

Da aber die Baugrenze nur geringfügig überschritten wird, und um das Verfahren nicht unnötig in die Länge zu ziehen, hat die Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen zu dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Ergänzungssatzung Entschenreuth Süd-Ost erteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von dem Bauvorhaben Kenntnis

Der Gemeinderat genehmigt nachträglich das von der Verwaltung erteilte gemeindliche Einvernehmen (Befreiung von den Festsetzungen der Ergänzungssatzung Entschenreuth Süd-Ost).

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 4 Antrag auf Baugenehmigung; 02/2021 - Neubau eines Turbinenhauses als Ersatzbau für das bestehende Turbinenhaus an der Wasserkraftanlage Dießensteinmühle

Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung

02/2021

Neubau eines Turbinenhauses als Ersatzbau für das bestehende Turbinenhaus an der Wasserkraftanlage "Dießensteinmühle" in Dießenstein, wird beschlussmäßig behandelt.

Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Öffentliche Belange stehen nicht entgegen und die Erschließung ist wie folgt gesichert:

Die Zufahrt erfolgt über eine Gemeindestraße.

Die Wasserversorgung ist für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Abwasserbeseitigung ist für das Vorhaben nicht erforderlich.

Beschluss:

Das Vorhaben kann dem § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zugeordnet werden. Da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist, kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 5 Antrag auf Baugenehmigung (Änderungsantrag zu einem genehmigten Verfahren); 03/2021 - Tektur zum Eingabeplan vom 28.03.2019 mit Zwischengeschoßvergrößerung (Abbruch eines Wohnhauses und Erweiterung des Autohauses in Hundsruck)

Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung (Änderungsantrag zu einem genehmigten Verfahren)

03/2021

Tektur zum Eingabeplan vom 28.03.2019 mit Zwischengeschoßvergrößerung (Abbruch eines Wohnhauses und Erweiterung des Autohauses in Hundsruck)

wurde gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 c der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Saldenburg vom ersten Bürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Ortsteil Hundsruck) nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.

Das Vorhaben kann nach § 34 Abs. 1 BauBG zugelassen werden.

Erschließung:

Die Zufahrt erfolgt über Staatsstraße 2322, Ortsdurchfahrt Hundsruck.

Der Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage ist möglich.

Der Anschluss an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage im Mischsystem ist möglich.

zur Kenntnis genommen

TOP 6 Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung; 04/2021 - Neubau einer Doppelgarage in Stadl

Sachverhalt:

Der Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 28.04.2017,

04/2021

Neubau einer Doppelgarage in Stadl wird beschlussmäßig behandelt.

Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.

Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB bzw. das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB.

Die Erschließung ist wie folgt gesichert:

Die Zufahrt erfolgt über die Gemeindestraße.

Die Wasserversorgung ist gesichert durch zentrale Wasserversorgung.

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Kleinkläranlage.

Beschluss:

Da die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben dem § 35 Abs. 2 BauGB bzw. das Vorhaben dem § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB zugeordnet werden kann (öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt bzw. öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB genannten, werden nicht beeinträchtigt), wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 7 Antrag auf Baugenehmigung; 05/2021 - Umnutzung von bestehenden Forsthütten zu Schutzhütten für Waldkindergarten und Errichtung des Tipi-Zeltes in Hals

Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung

05/2021

von der Marktgemeinde Schönberg, mit Sitz Marktplatz 16, 94513 Schönberg,

Umnutzung von bestehenden Forsthütten zu Schutzhütten für Waldkindergarten und Errichtung eines Tipi-Zeltes
auf Fl. Nr. 2614, Gemarkung Saldenburg,
wird beschlussmäßig behandelt.

Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.

Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bzw. § 35 Abs. 2 BauGB.

Die Erschließung ist wie folgt gesichert:

Die Zufahrt erfolgt über die Kreisstraße FRG 27.

Die Wasserversorgung ist für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Abwasserbeseitigung ist für das Vorhaben nicht erforderlich. Es ist eine Humustoilette vorhanden.

Beschluss:

Da die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben dem § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bzw. das Vorhaben dem § 35 Abs. 2 BauGB zugeordnet werden kann (öffentliche Belange stehen nicht entgegen bzw. öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt), wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 8	Antrag auf Baugenehmigung; 06/2021 - Umbau Wohnhaus Ebner mit Einliegerwohnung und Garage in Stadl
--------------	---

Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung 06/2021

Umbau Wohnhaus Ebner mit Einliegerwohnung und Garage in Stadl,
wird beschlussmäßig behandelt.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Ortsteil Stadl) nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.

Das Vorhaben kann nach § 34 Abs. 1 BauBG zugelassen werden.

Erschließung:

Die Zufahrt erfolgt über eine Gemeindestraße.

Das Baugrundstück ist an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen.

Das Baugrundstück ist an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage im Mischsystem angeschlossen.

Beschluss:

Da die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauBG zugelassen werden kann, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 9	Antrag auf Baugenehmigung; 07/2021 - Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Senging
--------------	--

Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung 07/2021

Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Senging,
wurde gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 c der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Saldenburg vom ersten Bürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Ortsteil Senging) nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.

Das Vorhaben kann nach § 34 Abs. 1 BauBG zugelassen werden.

Die Erschließung ist wie folgt gesichert:

Die Zufahrt erfolgt über eine Gemeindestraße.

Die Wasserversorgung ist gesichert durch zentrale Wasserversorgung.

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Sondervereinbarung.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der städtebaulichen Ergänzungssatzung Senging (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 10 Erlass einer städtebaulichen Ergänzungssatzung im Bereich Haufang-Nord; A) Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Bürgerbeteiligung, B) Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

A) Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Bürgerbeteiligung

Der Gemeinderat Saldenburg hat in der Sitzung am 13.02.2020 die Einbeziehung der Grundstücke Fl. Nr. 2320, Gemarkung Saldenburg (Teilfläche) und Fl.Nr. 2319, Gemarkung Saldenburg (Teilfläche) in den Innenbereich der Ortschaft Haufang und den hierfür erforderlichen Erlass einer städtebaulichen Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, für die Ortschaft Haufang-Nord, beschlossen.

Am 18.06.2020 wurde der geänderte Entwurf zur o. g. Ergänzungssatzung durch den Gemeinderat Saldenburg erneut gebilligt.

Die erneute öffentliche Auslegung (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB) über den Erlass einer städtebaulichen Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Haufang-Nord wurde am 29.06.2020 durch Anschlag an den Gemeindetafeln Saldenburg und Preying öffentlich bekanntgegeben.

Die öffentliche Auslegung fand vom 06.07.2020 bis einschließlich 11.08.2020 statt. Während der Frist konnten Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

Eine Abwägung ist somit nicht erforderlich.

Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis.

B) Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Gemeinderat Saldenburg hat in der Sitzung am 13.02.2020 die Einbeziehung der Grundstücke Fl. Nr. 2320, Gemarkung Saldenburg (Teilfläche) und Fl.Nr. 2319, Gemarkung Saldenburg (Teilfläche) in den Innenbereich der Ortschaft Haufang und den hierfür erforderlichen Erlass einer städtebaulichen Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, für die Ortschaft Haufang-Nord, beschlossen.

Am 18.06.2020 wurde der geänderte Entwurf zur o. g. Ergänzungssatzung durch den Gemeinderat erneut gebilligt.

Mit der Beteiligung wurde den berührten Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist, im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren, gegeben (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Zweck der Stellungnahme war es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Die Stellungnahme war zu begründen; die Rechtsgrundlagen waren anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Die Frist für die Stellungnahme endete am 11.08.2020.

Es wurden insgesamt 24 berührte Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Bis zum Ende der Abgabefrist sind nachstehende Stellungnahmen eingegangen, deren Abwägung (soweit erforderlich) von der Gemeinde Saldenburg wie folgt vorgenommen wird:

Beschluss:

Die rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange werden wie folgt behandelt und abgewogen:

Siehe Anlage – Abwägungszusammenstellung Haufang-Nord.

Gemeinderatsmitglied Braml konnte an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, weil der Beschluss einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (Art. 49 Abs. 1 GO).

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 11 Erlass einer städtebaulichen Ergänzungssatzung im Bereich Haufang-Nord; Beschlussfassung über den Erlass der Ergänzungssatzung Haufang-Nord

Sachverhalt:

Nachdem alle Verfahrensschritte für den Erlass der Ergänzungssatzung Haufang-Nord ordnungsgemäß durchgeführt und die erforderliche Abwägung der rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange abgearbeitet und beschlossen wurden (siehe hierzu Tagesordnungspunkt 10 dieser Sitzung) kann der vom Ingenieurbüro Pichlmeier, Schönberg vorgelegte Satzungsentwurf in der Fassung vom 16.01.2021 mit Begründung als

„Ergänzungssatzung Haufang-Nord“
zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss:

Der vom Ingenieurbüro Pichlmeier, Schönberg vorgelegte Satzungsentwurf in der Fassung vom 16.01.2021 mit Begründung (siehe Anlagen) wird gebilligt und in der vorgelegten Form und Fassung als

„Ergänzungssatzung Haufang-Nord“
beschlossen und erlassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die abschließenden weiteren Schritte umgehend zu veranlassen.

Gemeinderatsmitglied Braml konnte an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, weil der Beschluss einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (Art. 49 Abs. 1 GO).

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 12 Änderung der Benutzungsordnung für den Kindergarten Saldenburg; für das Kindergartenjahr 2021/2022
--

Sachverhalt:

In der Woche vom 08.03.2021 bis einschl. 12.03.2021 findet im Kindergarten Saldenburg die „Anmeldewoche“ für das Kindergartenjahr 2021/2022 statt.

Mit der Anmeldung der Kinder wird auch der Elternbeitrag für das Kindergartenjahr 2021/2022 festgesetzt, der einen Beitrag zu den Betriebskosten des Kindergartens darstellt. Da die Betriebskosten für den Kindergarten stetig steigen (steigende Personal- und Sachkosten) wird von der Verwaltung und der Kindergartenleitung die Auffassung vertreten, den Elternbeitrag anzupassen.

Vorgeschlagen wird eine moderate Anhebung des Grundbeitrags.

Änderung in Punkt 14 (Elternbeitrag) der Benutzungsordnung für den Betrieb des Kindergartens Saldenburg

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe des Grundbeitrags richtet sich nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Buchungszeit.

Zur Anhebung des Grundbeitrags

	Krippenkinder von 0-2 Jahren (Kategorie 1)	Krippenkinder von 2-3 Jahren (Kategorie 2)	Regelkinder ab dem 3. Lebensjahr (Kategorie 3)
bei einer Buchungszeit von	an Grundbeitrag monatlich	an Grundbeitrag monatlich	an Grundbeitrag monatlich
>1-2 Std.	114,00 €	107,00 €	*) /90,00 €
>2-3 Std.	131,00 €	123,00 €	*) /95,00 €
>3-4 Std.	148,00 €	139,00 €	*) /98,00 €
>4-5 Std.	165,00 €	155,00 €	110,00 €
>5-6 Std.	182,00 €	172,00 €	122,00 €
>6-7 Std.	199,00 €	190,00 €	134,00 €

*) Diese Kategorie ist nur bebuchbar in Verbindung mit dem Gewichtungsfaktor 2,0. Änderungen in den Kategorien 1 und 2 werden ab Beginn des Kalendermonats berücksichtigt, in dem sie eintreten.

Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern einen Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit, der mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt ist. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis Einschulung gezahlt. Einschulung ist dabei der tatsächliche Beginn des Schulbesuchs.

Mit dem Zuschuss sollen Eltern von einer Beitragszahlung bis zu einer täglichen durchschnittlichen Buchung im Umfang von sechs bis sieben Stunden ganz oder teilweise befreit werden.

Der Zuschuss beträgt derzeit monatlich 100,00 €.

Beschluss:

1. Zustimmung und Inkrafttreten der Änderung

Die von der Verwaltung und der Kindergartenleitung vorgeschlagene Änderung (Änderungen in Punkt 14 (Elternbeitrag) der Benutzungsordnung für den Betrieb des Kindergartens Saldenburg wird zugestimmt.

2. Neufassung bzw. Neuerlass der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung für den Betrieb des Kindergartens Saldenburg, gültig ab dem 01.09.2021, ist neu zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

B) Kindergarten Saldenburg - Informationen zum Coronavirus (SARS-CoV-2) Beitragsersatz für die Monate Januar 2021 und Februar 2021

Die Bayerische Staatsregierung hat am 26. Januar 2021 entschieden, Eltern und Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen wie schon in den Monaten April, Mai und Juni 2020 pauschal bei den Elternbeiträgen zu entlasten.

Um den Aufwand für Träger und Einrichtungen so gering wie möglich zu halten, orientiert sich der Beitragsersatz an dem bereits bekannten Verfahren der Monate April bis Juni 2020. Zur Umsetzung wird, wie im letzten Jahr, eine Förderrichtlinie veröffentlicht. In Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden übernehmen die Kommunen 30 Prozent der im Folgenden dargestellten Beträge.

Folgende Eckpunkte sind vorgesehen:

Der Beitragsersatz gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 für die Monate Januar 2021 und Februar 2021 und ist ein Angebot an die Träger der Kindertagesbetreuung.

Der Beitragsersatz beträgt für

Krippenkinder: 300 Euro, davon trägt der Freistaat 240 Euro.

Kindergartenkinder: 50 Euro (zusätzlich zum Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro), d.h. Entlastung um 150 Euro, davon trägt der Freistaat neben dem Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro weitere 35 Euro.

Schulkinder: 100 Euro, davon trägt der Freistaat 70 Euro.

Kinder in Kindertagespflegestelle: 200 Euro, davon trägt der Freistaat 140 Euro.

Kindergartenkinder sind die Kinder, für die auch der Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro pro Monat für die Kindergartenzeit gemäß Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gezahlt wird. Alle jüngeren Kinder gelten im Rahmen des Beitragsersatzes als Krippenkinder. Ab dem Zeitpunkt der Einschulung ist ein Kind ein Schulkind.

Der Beitragsersatz hat folgende Voraussetzungen:

Die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle wird nach dem **BayKiBiG gefördert**.

Es wurden für Kinder, die die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle an **nicht mehr als fünf Tagen** (Bagatellregelung) im betreffenden Monat besucht haben, tatsächlich **keine Elternbeiträge** erhoben. Wenn die Elternbeiträge bereits erhoben wurden, so werden diese bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt vollständig zurückerstattet. Mit dem Einverständnis der Eltern kann auch eine Verrechnung stattfinden.

Entscheidet sich ein Träger bzw. eine Kindertagespflegestelle dazu, am Beitragsersatz teilzunehmen, so muss dies für **alle Kinder** gelten, die im jeweiligen Monat an nicht mehr als fünf Tagen betreut wurden. Ein Träger bzw. eine Kindertagespflegestelle kann sich **nicht dafür entscheiden**, den Beitragsersatz **nur für einzelne Kinder** oder **einzelne Altersgruppen** zu beantragen.

Um die Abrechnung möglichst unbürokratisch gestalten zu können, wird die **kommunale Mitfinanzierung keine formelle Fördervoraussetzung** für den staatlichen Beitragsersatz sein.

Dies ermöglicht in jeder Kommune vor Ort eine flexible Umsetzung der mit den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten kommunalen Mitfinanzierung.

Wenn ein Kind im betreffenden Monat an mehr als fünf Tagen betreut wurde, leistet der Freistaat für dieses Kind im jeweiligen Kalendermonat keinen Beitragsersatz. Wie sich die teilweise Inanspruchnahme der Notbetreuung an mehr als fünf Tagen auf die Elternbeiträge auswirkt, richtet sich nach dem jeweiligen Betreuungsvertrag bzw. der jeweiligen kommunalen Satzung.

Beispiel:

Ein Kind besucht die Kindertageseinrichtung im Januar 2021 an insgesamt sieben Tagen und im Februar 2021 an insgesamt fünf Tagen. Für den Monat Januar 2021 kann kein Beitragsersatz geleistet werden, da die Bagatellgrenze von fünf Tagen überschritten wurde. Für den Monat Februar 2021 hingegen kann der Beitragsersatz erfolgen.

Auch wenn die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach dem 14. Februar 2021 bayernweit wieder öffnen sollten, kann der Beitragsersatz dennoch für den gesamten Monat Februar 2021 gewährt werden, sofern die Eltern freiwillig auf die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung verzichten und ihr Kind im Februar 2021 nicht an mehr als fünf Tagen in die

Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle bringen. Damit erhalten Eltern, aber auch Träger bereits jetzt Planungssicherheit für den Monat Februar 2021.

Der Elternbeitrag umfasst alle Kosten, die die Eltern für die Betreuung des Kindes an den Träger leisten müssen, unabhängig davon, ob sie als Elternbeitrag oder anders bezeichnet werden. Davon umfasst sind insbesondere auch die Aufwendungen für das Mittagessen.

Die Beantragung des Beitragsersatzes soll für den staatlichen Anteil wie auch schon beim letzten Mal über das KiBiG.web erfolgen.

Die Gemeinde Saldenburg wird den Beitragsersatz in Anspruch nehmen und wie folgt verfahren:

Da der Elternbeitrag für Januar 2021 bereits erhoben wurde, wird der Elternbeitrag zu gegebener Zeit an die Eltern zurückerstattet.

Der Elternbeitrag für Februar 2021 wird nicht erhoben.

Dafür wird der Beitragsersatz des Freistaates Bayern beantragt, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

C) Schließung des Kindergartens Saldenburg im Januar 2021 mit Notbetreuung

Aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind Kindertageseinrichtungen in Bayern seit Dezember 2020 bis derzeit 14. Februar 2021 geschlossen. Notbetreuung ist zu gewährleisten.

Im Januar 2021 fand Notbetreuung im Kindergarten Saldenburg wie folgt statt:

Datum	Wochentag	Anzahl der Kinder
04.01.2021	Montag	2
05.01.2021	Dienstag	2
07.01.2021	Donnerstag	0
08.01.2021	Freitag	0
11.01.2021	Montag	8
12.01.2021	Dienstag	6
13.01.2021	Mittwoch	6
14.01.2021	Donnerstag	7
15.01.2021	Freitag	5
18.01.2021	Montag	7
19.01.2021	Dienstag	7
20.01.2021	Mittwoch	8
21.01.2021	Donnerstag	10
22.01.2021	Freitag	11
25.01.2021	Montag	7
26.01.2021	Dienstag	6
27.01.2021	Mittwoch	12
28.01.2021	Donnerstag	16
29.01.2021	Freitag	9

D) Kindergarten Saldenburg; Ergebnis der Elternbefragung vom Januar 2021 liegt vor.

Leider sind von den 70, den Kindergarten besuchenden Kindern (Stand Januar), nur 10 Fragebögen an den Kindergarten zurückgegangen!

Das Team hat sich nach der Auszählung trotzdem über die positiven Bewertungen gefreut. Nachfolgend die Auswertung der Befragung. Die Aussagen zu den einzelnen Punkten wurden wörtlich aus den Fragebögen übernommen.

Elternfragebogen

1. Wünschen Sie sich mehr Informationen über unsere Arbeit mit den Kindern?

5x Ja 5x Nein → Fühle mich stets gut informiert

Wenn ja, in welcher Form?

4x Elternbrief 1x Elternabend 1x Infowand

Anderes, z.B. kurzer Austausch bei der Abholung der Kinder

2. Würden Sie gerne einen Tag mit ihrem Kind in unserem Kindergarten erleben?

1x Ja 9x Nein
(wenn ja, bitte im Kindergarten melden)

3. Haben Sie das Gefühl, als Eltern in unserer Einrichtung „Willkommen“ zu sein?

10x Ja Nein

4. Welche Erziehungsschwerpunkte (religiöse Erziehung, Spracherziehung, math. Erziehung, musikalische Erziehung) sind Ihnen besonders wichtig?

- soziales Miteinander (Konflikte der Kinder mit Moderation der Erzieherinnen selbstständig lösen, usw.)
- musikalische Erziehung (Tanzen, Singen, einfache Musikinstrumente)
- Umweltbildung (Natur-, Pflanzen-, Tierwelt, 4 Jahreszeiten)
- kreativ (Basteln, Malen, Werkbank)
- religiöse und musikalische Erziehung finde ich gut, wenn das Kind diese im Kindergarten erfährt/erlebt/ spielerisch erlernt.
- alles in einem gesunden Mittelmaß
- Spracherziehung, mathematische Erziehung, musikalische Erziehung
- soziale Kompetenzen
- soziale Kontakte zu anderen Kindern
- alles was mein Kind auf einen kommenden Schulbesuch vorbereitet
- alle nötigen Grundlagen wie Schreiben, Zahlen/Zählen sowie Disziplin und Respekt vor Lehrer und Erzieher
- eine gesunde Mischung von allem
- musikalische Erziehung gefällt unserem Kind sehr gut
- eine gute Vorbereitung für die Schule ist uns wichtig

5. Fühlen Sie sich ausreichend über unseren Tagesablauf informiert?

8x Ja 2x Nein, ich möchte mehr Informationen über
Turnhallentermine, Garten, Bastelpläne, ungefähre Pläne/ Termine würden die Kleiderauswahl erleichtern ☺

6. Hätten Sie gerne mehr Möglichkeiten, sich mit anderen Eltern des Kindergartens auszutauschen?

1x Ja 9x Nein

Wenn ja, in welcher Form?

Elterntreffs (in coronafreier Zeit), WhatsApp Elterngruppe wer es wünscht, teils weiß man nicht von wem die anderen Kinder sind, Kinder könnten sich so auch außerhalb des Kiga treffen

7. Besucht Ihr Kind gerne den Kindergarten?

9,5x Ja 0,5x Nein

Kind konnte wegen Lockdown noch nicht starten

Nein: Lautstärke, körperliche Gewalt von einzelnen Kindern zum Konflikt „lösen“

JA: wegen Erzieherinnen, einzelnen Kindern, ABC-Kids- Treffs, Lieder, Singen

8. Was gefällt Ihnen besonders gut am Kindergarten? Welche Wünsche und Ansprüche an den Kindergarten haben Sie für die Zukunft?

- Unser Kind geht sehr gerne in den Kiga. Wir schätzen das gute Personal sehr. Den Garten finden wir sehr gut.
- schnelle Elterninfo per Email und WhatsApp ist super
- Kinder basteln, lernen Lieder passend zur Jahreszeit
- religiöse Erziehung
- Leitung und Erzieherinnen sowie Kinderpflegerinnen sind sehr kompetent und freundlich
- auf individuelle Wünsche wird immer Rücksicht genommen

- die angebotene Notbetreuung war für einige in dieser Zeit sehr wichtig
- 1-2 weitere Erzieherinnen würden nicht schaden, vor allem wenn die neue Krippe gebaut wird
- Engagement des gesamten Personals, Kontakt auch während Lockdown, Materialpakete für ABC-Kids
- Morgenritual, Geburtstagsrituale
- Lieder, Gedichte, Tänze, Bastelideen
- Fand den Waldtag und das ganze damit verbundene naturpädagogische Arbeiten super
- Dass jedes Kind individuell gefördert wird
- langes draußen Sein im Garten
- langer Donnerstag
- Haben nur den einen (von euch nicht beeinflussbaren) Wunsch, dass bald wieder regulärer Kindergartenbetrieb machbar wäre
- In dieser schweren Zeit wünscht man sich mehr Info oder mehr Materialien für die Kinder
- das zukünftige junge Personal bringt meiner Meinung nach mehr Schwung in den Kigaalltag. Es wäre schön wenn es für ALLE Gemeindekinder einen Krippen- und Kigaplatz gibt.
- Ihr macht es super mit den Kindern! Besonders toll finde ich den Waldtag, Kinderkonferenz, ABC-Kids-Ausflug zur Saldenburg, euren Garten und den Kindergartenbus. Als zusätzliches Angebot für die Zukunft würde ich mich freuen, wenn es eine richtige Waldgruppe geben würde. Die nicht nur an euren Waldplatz ist, sondern jeden Vormittag an verschiedenen Plätzen im Wald verbringt. Der Saldenburger Kindergarten liegt direkt am schönsten Wald und hätte die perfekten Voraussetzungen für eine Waldgruppe.

zur Kenntnis genommen

Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.